

## Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans Prag, 1922

Zur Einführung

urn:nbn:de:hbz:466:1-68002

## Zur Einführung.

Es ist nicht notwendig, einem Buche über die hohe Gerichtsbar-keit ein langes Geleitswort vorauszuschicken, in dem die bisherigen Ansichten vorgeführt werden, zu denen es Stellung zu nehmen gilt. Wer dieses Buch zur Hand nimmt, kennt das Problem. Der Streit, den Seeligers Anschauung von dem Rechtsinhalt der Immunität entfachte, hat in seinen letzten Erscheinungen mehr und mehr auf Fragen übergegriffen, die sich nicht mehr so sehr auf die Immunität, eher auf die Vogtei, besonders aber auf die hohe Gerichtsbarkeit bezogen. Pischeks1) Lehre, daß ein Teil der Sühnehochgerichtsbarkeit unter dem Vorsitz des Vogtes im Niedergericht erledigt worden sei, ist zunächst gerade von denen mit Beifall begrüßt worden, die Seeligers Ergebnisse ablehnten. Freilich hatte Pischek diese Schiedsgewalt des Vogtes im Niedergericht als eine Folge seiner im Hochgericht auszuübenden Kriminaljustiz hingestellt. Aber es konnte gar nicht ausbleiben, daß eine solche Vorstellung von der Zweiteilung der Vogteigewalt zu der weiteren Frage führen mußte, ob sich die Tätigkeit des Vogtes im Niedergericht nicht überhaupt erschöpfe. Hier fand Glitsch2) eine Brücke, die von Pischeks neuer Anschauung hinüberführte zu Seeligers Auffassung von dem beschränkten Umfang der vogteilichen Rechte. Er hat in seinen Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit mit großer Folgerichtigkeit die Meinung vertreten, daß vielfach nur die Sühnehochgerichtsbarkeit im Nieder-(Orts)gericht Besitz des Vogtes geworden sei, während das Blutgericht diesem nur zu einem geringen Teile zugestanden habe, zum größeren aber dem Grafen verblieben sei.

In meinem Buche über die Klosterimmunität habe ich Pischeks Ansicht bekämpft, ohne die knapp vorher erschienene Schrift von Glitsch noch heranziehen zu können. Die Beweisgründe, die ich gegen Pischeks Erklärung von "Dieb und Frevel"— dies nach seiner Annahme der schwäbische Ausdruck für die Sühnehochgerichtsbarkeit des Vogtes!— vorbringen konnte, sind philologischer, rechtsgeschichtlicher und diplomatischer Natur. Philologisch — denn es gibt lateinische Übersetzungen und Umschreibungen der deutschen Bezeichnung, die deutlich zeigen, daß auch das Blutgericht darunter verstanden wurde, rechtsgeschichtlich — denn die Behandlung von Diebstahl und Frevel (blutige Verwundung und Totschlag) ist im deutschen Strafrecht zu verschieden, als daß sie vereint zum Nenner des

2) Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. Bonn 1912.

<sup>1)</sup> Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters, Stuttgart 1907.

sühnegerichtlichen Teiles der Hochgerichtsbarkeit hätten werden können — endlich diplomatisch, denn es war ganz offenbar das Bestreben der Urkundenschreiber, die gesamte dem Vogt zustehende, dem Immunitätsherrn nicht zugängliche Strafgerichtsbarkeit durch diesen Ausdruck zu bezeichnen.

Meine Darlegungen haben Zustimmung gefunden¹) und auch das, was Glitsch seither darüber ausführte,2) bedeutet wenigstens eine Annäherung an meinen Standpunkt. Zweifel, die ein Kritiker geäußert hat,3) haben mich in dem bestärkt, was ich schon bei dem Erscheinen meines Buches genau wußte: daß es mir im Rahmen der dort zu behandelnden Fragen gar nicht möglich gewesen sei, allseits befriedigende Aufklärungen zu schaffen. Vor allem bin ich eine Klarstellung schuldig geblieben: wie es kommen konnte, daß sich auf schwäbischem Gebiete eine Bezeichnung für die hohe Gerichtsbarkeit ("Dieb und Frevel") festgesetzt hat, die von denen aller übrigen deutschen Lande abweicht. Zur Beantwortung dieser Frage bietet mein Buch über die Klosterimmunität lediglich Ansätze, hier kann nur eine von landschaftlichen Gesichtspunkten völlig losgelöste Betrachtung der hohen Gerichtsbarkeit in der deutschen Kaiserzeit und in den deutschen Ländern des späteren Mittelalters volle Klarheit bringen.

Mehr über die Entstehungsgeschichte dieses Buches zu sagen, ist überflüssig. Umso dringender aber bedürfen seine methodischen Grundlagen einer einleitenden Besprechung. Denn weit schärfer als in der Klosterimmunität wird sich hier dem Benutzer offenbaren, daß Probleme, die an sich rein diplomatischer Natur sind, den Bearbeiter ganz von selbst von der Urkundenforschung in das Gebiet der Rechtsgeschichte hinüberführen.

Für die Darstellung der hohen Gerichtsbarkeit in der deutschen Kaiserzeit stehen in der Hauptsache nur Urkunden zur Verfügung. Das erschwert dem Rechtshistoriker die Arbeit, für den Diplomatiker liegt gerade hier der Anreiz zur Betätigung. Der Rechtsinhalt einer Urkunde kann in einem einzigen Satz bestehen, den wir Formel heißen, oder in einer Reihe von Sätzen, die Formular genannt werden. Formel und Formular sind das Medium, durch das wir heute die Rechtsverhältnisse dieser fernliegenden Zeiten schauen und mit dem sich daher Rechtshistoriker und Diplomatiker zu beschäftigen haben. Dabei interessiert den einen mehr der Inhalt, den anderen mehr die Form. Aber Form und Inhalt stehen zu einander in sehr bestimmten Beziehungen. Selbst wenn wir das Beharrungsvermögen sehr stark in Rechnung ziehen, dem die Urkunde als das "konservativste Element des Rechtslebens" unterliegt,4)

<sup>1)</sup> K. Beyerle, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG germ. Abt. 34, 662 ff., H. Aubin, Vierteljahrschrift f. Soz. u. WG. 12, 246, G. v. Below. Deutsche Lit. Ztg. 35 (1914), 1739.

<sup>)</sup> Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 38, 247 ff.

 <sup>3)</sup> C. Brinkmann, HZ. 117, 112 f.
 4) Vgl. dazu Stengel, Immunität 1, 3 ff. namentlich S. 6.

bleibt immer noch richtig, daß tiefgreifende Änderungen des Rechtsinhaltes imstande sind, alte Formen zu zerbrechen und neue zu schaffen, und daß minder gewichtige Abwandlungen des Inhaltes wenigstens an Einzelheiten der Form zu erkennen sind. Und neue Formulare und Formeln können nur als Ausdrucksmittel für neue Rechtsbildungen verstanden und gewürdigt werden.

Von den gleichen Gesichtspunkten ging E. Stengel in seinem Werke über die Immunität aus. Der erste bisher vorliegende Band ist dem Formular gewidmet; mit Heranziehung aller einem Diplomatiker zu Gebote stehenden Mittel werden die Änderungen festgestellt, die in der Zeit vom 9. bis zum Ausgang des 11. Jahrh. erkennbar sind. Sollen daraus Schlüsse abgeleitet werden auf die Wandlungen des Immunitätsbegriffes, so muß gesagt werden, daß die alten Formen zwar sehr oft durchlöchert sind und aus neuen Sätzen neue Gedanken zu uns sprechen, daß aber im ganzen doch das Gefüge des Immunitätsformulars die Jahrhunderte überdauert hat.1) Zu Beginn des 12. Jahrh. hört dann das alte auf die Kanzlei Ludwigs des Frommen zurückgehende Formular auf, ein lebendiges Gebilde zu sein und besteht weiterhin nur mehr in der erstarrten Form der Insertion. Die Immunitätsurkunde wird verdrängt durch die Vogteiurkunde. Das sind weitgehende Veränderungen, die sich unter dem Einfluß der Rechtsverhältnisse der klösterlichen Neugründungen des Investiturstreites vollzogen haben. Dem Verschwinden des Formulars entspricht die Auflösung des alten Immunitätsbegriffes und die Entstehung einer neuen Klosterverfassung, in deren Mittelpunkt nicht mehr die Immunität, sondern die Vogtei steht.

Ungefähr zur nämlichen Zeit beginnen die Urkunden in formelhafter Weise von der hohen Gerichtsbarkeit zu reden. Das ist eine Tatsache, die zunächst nur den Diplomatiker näher interessiert. Denn es entspricht durchaus dem sonstigen Zustande der urkundlichen Überlieferung, daß unter den angeblich ältesten Urkunden mit formelhafter Erwähnung der hohen Gerichtsbarkeit sich auch solche finden, die als Fälschungen einer späteren Zeit zugewiesen werden müssen. Auch wer von diesen ersten Anfängen den Weg fortsetzt in das Gebiet, das die Hochgerichtsurkunde als oft und regelmäßig wiederkehrende Erscheinung des Verfassungslebens kennt, wird gut tun, das haarscharfe Handwerkszeug der diplomatischen Wissenschaft stets bei sich zu tragen. Oftmals wird es Hindernisse beseitigen helfen, die Urkundenfälscher über den richtigen Weg gebreitet haben. Ist aber die Bahn einmal freigemacht, wird sie auch von Rechtshistorikern beschritten werden. Sie werden untersuchen wollen,2) ob zu dem Zeitpunkte, zu dem die Urkunden

<sup>1)</sup> Siehe Stengel a. a. O. S. 530 ff. Die bedeutsamen Änderungen des Immunitätsformulars, die Stengel aus der Zeit vom 9. bis zum 11. Jahrh. nachzuweisen vermochte, werden wir im ersten Kapitel des zweiten Buches zu betrachten haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Dies beweist am besten die oben S. 2 N. 2 erwähnte Untersuchung von H. Glitsch über den Zürcher Richtebrief. G. wirft S, 253 f. neuerlich die Frage

erstmalig von dem Hochgericht reden, nicht eine bedeutungsvolle Fortbildung dieser Verfassungseinrichtung stattgefunden hat. Hier liegt ein erster Angriffspunkt, den die Urkunden-

forschung der rechtsgeschichtlichen Arbeit darbietet.

Ein zweiter kommt sogleich hinzu. Der Diplomatiker, der in der oben bezeichneten Richtung vorgeht, muß bei diesem Anlasse auch erfahren, wann die in den deutschen Ländern des späteren Mittelalters nachweisbaren formelhaften Erwähnungen des hohen Gerichtes aufgekommen sind und allgemeine Geltung erlangt haben. Diese Arbeit hängt aber aufs engste mit der Frage zusammen, welche Rechtsanschauungen sich hinter den Formeln verbergen. Freilich ist eine Behandlung dieses Problems mit den Mitteln der Urkundenforschung allein nicht mehr möglich. Nur der Ausgangspunkt ist diplomatischer Natur, im Laufe der Darlegungen kommt die rechtsgeschichtliche Methode nicht nur zur Geltung, sondern sie erlangt geradezu die Oberhand. Immerhin bietet die Betrachtungsweise des Urkundenforschers auch im weiteren Verlaufe der Arbeit so wertvolle Stützen, daß davon eigens die Rede sein muß.

Einmal kommt in Betracht, daß die Urkundenschreiber die Anwendung einer formelhaften Bezeichnung für die hohe Gerichtsbarkeit ebenso erlernen mußten wie die Stilisierung einer Arenga oder einer Korroborationsformel. Dabei muß ihnen aber klar gemacht worden sein, welche allgemein bekannte Rechtseinrichtung sie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck brachten, und es wäre sehr merkwürdig, wenn sie bei Anwendung der Formel nicht ab und zu von diesen Kenntnissen etwas verrieten. Das vierte Kapitel des zweiten Buches bezeugt hoffentlich die Richtigkeit dieser Behauptung. Und dann weist die moderne Urkundenwissenschaft ihre Vertreter an, Urkunden nicht allein zu bearbeiten und ihre Entstehungsverhältnisse aufzuklären, sondern sie auch zu benutzen.¹) Gegen die Art, in der Historiker und Juristen des öfteren Urkunden heranziehen, müssen vom Standpunkte des Diplomatikers Einwendungen gemacht werden.

Es ist eine unabweisliche Forderung, daß eine Urkunde stets als Ganzes und nicht allein ihren einzelnen Bestimmungen und Ausdrücken<sup>2</sup>) nach gewertet werde. Aber gerade bei



der Echtheit der von Hirsau abzuleitenden Kaiserurkunden auf, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die bisherigen Ergebnisse der diplomatischen Untersuchungen dieser Diplome (vgl. Bresslau K. U. i. A. Text S. 79 u. Mitteil. d. Inst. 6, 113) eine so weitgebende Fälschertätigkeit von vornherein ausschließen. Darüber wäre bei einem Diplomatiker Rat zu holen gewesen. Die nach Hirsauer Vorbild entstandenen Diplome Heinrichs V. sind fast alle echt.

<sup>1)</sup> Vgl. Bresslau, Handbuch der UL.2 1, 9 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Freilich läßt auch diese satz- und wortweise Benutzung oft zu wünschen übrig. Ausdrücke wie furtum und homicidium, von denen die Urkunden reden, wurden auf die hohe Gerichtsbarkeit schlechthin bezogen, ohne daß man sich vorher gefragt hätte, ob nicht nähere Angaben über die Tatbestände der genannten Verbrechen eine solche allgemeine Beziehung von vornherein ausschließen.

Grundsatzes vermissen. Hätte ihn Pischek beachtet, so müßte er bemerkt haben, daß die Urkundenschreiber mit Dieb und Frevel die gesamte Hochgerichtsbarkeit dem Vogt zusprechen und von den Gerichtsbefugnissen der geistlichen oder weltlichen Grundherren absondern wollten. Das Weistum Heinrichs IV. über die Vogteirechte von 1104 ist nur satzweise benutzt worden, niemand hat noch die Frage aufgeworfen, was es denn eigentlich als Ganzes bedeute. Ein ähnliches Schicksal ist den Weistümern für Echternach und Prüm von 1095 und 1103 widerfahren. Auf diese Weise ist in der Verfassungsgeschichte bisher nicht recht gewürdigt worden, daß Heinrich IV. der erste deutsche Herrscher war, der grundsätzlich zu der Frage nach dem rechtlichen Inhalt der Kirchenvogtei Stellung nahm.

Ein weiterer Übelstand ist, daß bei der Auslegung wichtiger Urkunden nicht immer die Vorfrage aufgeworfen und zuerst erledigt wird, welche Voraussetzungen rechtlicher oder politischer Art die Festsetzung des Wortlautes eigentlich beeinflußt haben. Bei solcher Problemstellung hätten die Erörterungen, zu denen D. Schäfers Auffassung von der auf Heinrich V. beschränkten Giltigkeit der päpstlichen Ausfertigung des Wormser Konkordates den Anlaß gab, anders gestaltet werden müssen. Denn die Urkunden Paschals II. vom Februar und April 1111, die Bernheim gegen die Meinung Schäfers ins Treffen führte, sind in Wahrheit ihre festesten Stützen. Freilich hat nicht D. Schäfer selbst, sondern sein Schüler A. Hofmeister<sup>1</sup>) dies klar erkannt. Der Verzicht Paschals II. auf die Regalien im ersten Vertrag war ein dauernder, weil der Papst damit eine Rechtsübung änderte, die in der Urkunde selbst bis in die Zeit Karls des Großen zurückgeführt wird. Hingegen mochte es für die Zuerkennung der Investitur im April 1111 als vollständig genügend erachtet worden sein, wenn Paschal II. für seine Person bestätigte, was nach dem Wortlaut der Urkunde ohnedies uraltes Recht und Herkommen war. Von dieser sicheren Erkenntnis aus fand Hofmeister<sup>2</sup>) eine Erklärung für den formellen Vorgang, den man 1122 einzuhalten sich entschloß, für den zeitlich unbegrenzten Verzicht Heinrichs V. auf die Investitur mit Ring und Stab, der einen Dauerzustand abschloß, und für die auf Heinrich V. beschränkte Gegenverleihung Calixt II., die die Form der seit Jahrhunderten bestehenden Regalienübertragung und des kaiserlichen Einflusses auf die Bestellung kirchlicher Oberer neu regelte.

Sicherlich ist die Behandlung, die die päpstlichen Verleihungen von 1111 vor Hofmeister erfahren mußten,³) keine einwandfreie gewesen. Eine ähnlich bemerkenswerte Zurücksetzung urkundlicher Zeugnisse kann weiters dann beobachtet

<sup>1)</sup> Vgl Festschrift, D. Schäfer dargebracht S. 64 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 77 ff., 86 und 94 ff.

<sup>3)</sup> Ich komme auf diese Frage in anderem Zusammenhange noch zurück.

werden, wenn zur nämlichen Sache auch Angaben von Rechtsdenkmälern und erzählenden Quellen vorliegen.¹) Im Privilegium minus steht kein Wort von einer Gebietsvermehrung, die dem neu zu schaffenden Herzogtum Österreich zuteil werden sollte. Da aber Otto von Freising von drei Grafschaften redet, haben etliche Forscher die Möglichkeit einer Grenzerweiterung ins Auge gefaßt, anstatt umgekehrt die Urkunde zur Grundlage der Darstellung zu machen und von da aus eine Erklärung für

den Bericht Ottos von Freising zu suchen.

Die Juristen geben in der Regel den Angaben der Volksrechte und Spiegler, der Kapitularien, Weistümer, Stadtrechte und Konstitutionen den Vorrang vor den Zeugnissen der Urkunden.2) Es ist bezeichnend, daß gerade E. Mayer dies offen ausspricht,3) der in seinem Hauptwerk, der deutschen und französischen Verfassungsgeschichte, Urkunden in einer Fülle herangezogen hat, wie kein Rechtsgelehrter vorher. Auch der Diplomatiker wird diesen Standpunkt verstehen müssen. Die Rechtsquellen im engeren Sinne kommen dem Bestreben des Juristen nach dogmatischer Erfassung der einzelnen Rechtsbegriffe viel besser entgegen als die Urkunden. Diese weisen Lücken in den Angaben und in der Überlieferung auf. Zudem waren die Urkundenschreiber nicht in dem Maße juristisch vorgebildet wie die Verfasser von Rechtsquellen. So schlichen sich Irrtümer und unklare Fassungen ein, örtlichen Besonderheiten haben sie in einem dem dogmatisierenden Bestreben der Rechtsgelehrten wenig erfreulichen Maße nachgegeben. Wer über die Entstehung von Urkunden nicht Bescheid weiß, hat es nicht immer leicht, im Einzelfalle eine bestimmte Entscheidung zu treffen.

Nun sind die Urkunden als Stützen rechtsgeschichtlicher Erkenntnis auch für jene Zeiten unentbehrlich, aus denen Rechtsquellen im engeren Sinne vorliegen; denn sie zeigen, welchen Wirklichkeitswert die theoretischen Sätze der Rechtsaufzeichnungen zu erringen und zu behaupten vermochten. Umso größer wird die Bedeutung der Urkunden für das hohe Mittelalter, das vor dem 13. Jahrh. eigentliche Rechtsquellen wenig oder gar nicht kennt. Hier erwachsen dem Diplomatiker besondere Aufgaben. Wer sich die Verfassungsgeschichte der deutschen Kaiserzeit zum Hauptgebiet seiner Forschung erwählt, muß sich damit abfinden, daß er fast ausschließlich mit Urkunden zu arbeiten hat. Zum Teil deshalb haben das 10., 11. und 12. Jahrh.

3) Deutsche und franz. VG. 1, VII.

¹) Allerdings darf man nie übersehen, daß den Urkunden im Hinblick auf den rechtlichen Zweck, dem sie dienen, von vornherein eine Beschränkung der Angaben auferlegt ist. Die politische und persönliche Seite einer Angelegenheit wird in Urkunden gewöhnlich mehr angedeutet als ausgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Dies zeigt sich sehr deutlich in dem jüngst erschienenen Werk von R. His über das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Hier sind die Rechtsquellen in großzügiger Art ausgebeutet, die Heranziehung des urkundlichen Materials, das gleichfalls viel zu bieten gehabt hätte, tritt demgegenüber zurück.

bisher nicht gerade zu den bevorzugten Gebieten rechtsgeschichtlicher Arbeit gehört. Man wich ihnen, wenn möglich, aus und
wandte sich der karolingisch-merowingischen Zeit und dem
späteren Mittelalter vom 13. Jahrh. aufwärts zu.¹) Hier luden
Stadtrechte, Weistümer, Konstitutionen und die Werke der
Spiegler, dort Volksrechte und Kapitularien zu rechtshistorischer
Forschung ein. Die mittleren Jahrhunderte betrachtete man
dabei vom Standpunkte der Veränderung, die ihre Zustände
gegenüber früher oder später aufwiesen. So entstand für die
Hochgerichtsbarkeit die Lehre, daß sie von der karolingischen
Zeit aufwärts bis ins spätere Mittelalter als Rechtseinrichtung
mit unwesentlichen Änderungen bestanden habe. Ein Gedanke,
daß dieses hohe Mittelalter etwa gar schöpferische Verfassungsbildungen aufweisen könnte, war bei solcher Betrachtungsweise

von vornherein ausgeschlossen.

Nun haben in den letzten Jahrzehnten gerade die verfassungsgeschichtlichen Arbeiten den größten Beifall gefunden, die mit ihren Ergebnissen unsere Kenntnis der rechtlichen und sozialen Verhältnisse des hohen Mittelalters gefördert haben. Auf diesem Gebiete war eben besonders eindringliche Arbeit nötig. Zwar haben die unvergänglichen Werke Fickers fast überall zum erstenmal die Probleme der Rechtsgeschichte dieser Zeit aufgezeigt. Doch blieb es der Eigenkirchentheorie von U. Stutz vorbehalten, uns den Investiturstreit nach der verfassungsrechtlichen Seite verständlich zu machen, nach der sozialen hat dies A. Schulte in seinem Werke "Der Adel und die deutsche Kirche" getan. Die zunehmende Häufigkeit, mit der im letzten Jahrzehnt immer wieder von einem hohen Mittelalter die Rede war, beweist an sich das Bedürfnis, die deutsche Kaiserzeit als eine Periode von bestimmter Eigenart abzusondern von dem, was wir unter früherem und späterem Mittelalter verstehen. Offen haben Dungern<sup>2</sup>) und Rosenstock<sup>3</sup>) es ausgesprochen, daß man diese politisch bewegten Jahrhunderte deutscher Geschichte nicht mehr lediglich vom Standpunkte des Verfalles aus betrachten dürfe, daß jetzt die Aufgabe der verfassungsrechtlichen Forschungen gerade darin bestehen müsse, jene Neuschaffungen festzustellen, die dieses hohe Mittelalter aus eigener Kraft hervorgebracht habe.

So urteilten die beiden Forscher knapp vor Ausbruch des Krieges. Dungern fügte noch die Klage hinzu,<sup>4</sup>) daß sich die Rechtsgeschichte "auf sich selbst" zurückgezogen habe und meinte, die Zeiten seien vorüber, "in denen Döllinger, Ficker, Sybel aus mittelalterlichen Verfassungsforschungen heraus demonstrieren wollten, welche Gestalt des Königtums und Kaisertums uns Deutschen angemessen sei". Jetzt, nach dem

A. a. O. S. 22 ff.
 Königshaus und Stämme, Leipzig 1914.

4) L. c. S. 4.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Freih. v. Dungern in der Festschrift Zitelmann S. 6 f.

schreckensvollen Unglück dieses Friedensschlusses würde er Ähnliches gewiß nicht mehr niederschreiben. Nun gilt es, den Einklang zwischen den Lehren der deutsch-mittelalterlichen Kaisergeschichte und den politischen und Verfassungsfragen der Gegenwart wieder herzustellen und Historiker und Juristen müssen einträchtig zusammenarbeiten, dies allen vollends er-

kennbar zu machen.

In solchem Gedankenkreise bewegen sich die Ausführungen dieses Buches. In die Angaben der Urkunden über die hohe Gerichtsbarkeit, die noch Seeliger als regellose Aufzählungen hinstellen durfte,1) soll Ordnung gebracht werden. Es soll gezeigt werden, daß das erste Auftreten von urkundlichen Erwähnungen der hohen Gerichtsbarkeit mit einer bedeutungsvollen Wandlung zusammenhängt, die dieser Rechtsbegriff damals durchzumachen hatte und daß die endgiltige Festsetzung der urkundlichen Ausdrücke für die Hochgerichtsbarkeit auf die für das ganze spätere Mittelalter entscheidende Ausbildung zurückgeht, die diese im 12. und 13. Jahrh. erfuhr. Die diplomatischen Erörterungen über das Aufkommen der Hochgerichtsformeln in den Urkunden des 12. und 13. Jahrh. sind geradezu die Hauptstütze und Bestätigung dessen, was die vorausgehenden Kapitel des zweiten Teiles über den Aufstieg der hohen zur Blutgerichtsbarkeit enthalten.

Dieses Buch behandelt demnach ein Problem, gibt nur Forschung und bietet keine Darstellung der Verfassung des Hochgerichtes. Diese muß den Rechtsgelehrten vorbehalten bleiben. Indem die diplomatischen Grundlagen freigelegt werden, die zu rechtsgeschichtlicher Betrachtung einladen, soll keineswegs der andere Weg dogmatischer Erfassung des Problems verlegt

werden, der zu dem weiteren Ziele führt.

Die in diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Analyse gewonnenen Teilergebnisse werden durch einen synthetischen Gedanken zusammengehalten und zu einem Ganzen geformt. Das ist selbstverständlich, wird aber eigens betont im Hinblick auf die unbegründeten Vorwürfe, die der Geschichtswissenschaft in dieser Hinsicht jüngst gemacht wurden.<sup>2</sup>) Der leitende Gedanke, der die einzelnen Abschnitte durchzieht, ist derselbe, von dem Dungern und Rosenstock in ihren eben erwähnten Arbeiten ausgingen. Wir müssen endgiltig Abstand nehmen von der Auffassung, daß die deutsche Kaiserzeit die Verfassungsformen "durch Willkür geschaffen" und "durch Unrecht zerstört" hat.<sup>3</sup>) Was sie auf diesem Gebiete hervorbrachte, war ebenso wie die Leistungen anderer großer Zeitabschnitte nicht unbeeinflußt von den gewaltigen politischen Ereignissen, aber doch von schöpferischer Kraft und für die weitere Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Nach dem Zusammenbruche,

Grundherrschaft S. 161.
 Vgl. darüber G. v. Below in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 43, 4, 90 f.
 Die Worte stammen von E. Rosenstock, a. a. O. S. VI.

den es im Investiturstreit erlebte, hat das deutsche Volk, von seinen Kaisern geführt, ebenso wie die anderen christlichen Völker Europas die Grundlage für das Entstehen des modernen Staates zu gewinnen vermocht. Das zeigt gerade die Fortbildung der hohen Gerichtsbarkeit, die seit dem 12. Jahrh. im Rahmen des jüngeren und vollkommeneren Staatsbegriffes besondere

Aufgaben zu erfüllen hatte.

Von jeher hat es die Forschung als ein Mittel zur Erhöhung der Beweiskraft angesehen, die Wege, die zur Erkenntnis geführt haben, auch nach Erreichung des Zieles für jeden erkennbar offen zu halten. Die zwei Teile dieses Werkes sind nach diesem Grundsatz aneinandergereiht. Im ersten soll aus den reichen Quellenbeständen des späteren Mittelalters zusammengefaßt werden, was wir für diese Zeit über die hohe Gerichtsbarkeit namentlich in strafrechtlicher Hinsicht Sicheres wissen. Gleichzeitig wird festzustellen versucht, wie weit wir tiefer in das hohe Mittelalter herabsteigen können, ohne daß sich die Merkmale der spätmittelalterlichen Hochgerichtsbarkeit verlieren. Wenn sich dabei herausstellt, daß wir mit dem Senkblei der historischen Forschung nur bis in das 12. Jahrh. herabgelangen, so muß die so gewonnene Grundlage daraufhin geprüft werden, ob wir sie als Ausgangspunkt für eine neue Entwicklung und als einen Abschluß dessen, was früher war, ansehen dürfen. Diese Aufgabe ist dem zweiten Teile vorbehalten.

Seit der Neubegründung der Urkundenwissenschaft durch Sickel hat eine Generation von Gelehrten in mühevoller Arbeit Stein auf Stein gehäuft zu dem Gebäude, das kundige Meisterhand der Urkundenlehre errichtet hat. Neben dieser steht die Urkundenforschung d. h. die Anwendung der Grundsätze und Erkenntnisse der Urkundenlehre auf den einzelnen Fall. Es wird gut sein, wenn zu einer Zeit, die wieder einmal die Grundlagen wissenschaftlicher Forschung auf ihren Wert untersucht, auch die Frage aufgeworfen wird, wie sich diese ursprünglich gleichberechtigten Faktoren der Urkundenwissenschaft gegenwärtig zueinander verhalten. Die Antwort darauf kann nur sein, daß jetzt die Urkundenforschung einen Vorsprung gewonnen hat vor der Urkundenlehre. Denn schärfer als diese zeigt jene, zu welchem Endziel all die Kärrnerarbeit über die Entstehung jeder einzelnen Urkunde führt. Ob der Urkundenforscher den Weg tatsächlich bis ans Ende geht oder ob er in der Mitte innehält, ist gleichgiltig, es bleibt so und so wahr: die Synthese des Diplomatikers heißt Rechtsgeschichte.

